

Versorgung behalten / maßen viel Zechen einem allein zur Bestellung anzuvertrauen / derer Gewercken und Bergwercks gewisser Schade ist. Wie denn auch nicht leicht zu gestatten / daß ein Schichtmeister zwey Zechen / so mit einander Marckscheiden / in Versorgung habe / weil es Verdacht giebet / sonderlich wenn sie fündig sind.

4. Sollen die Schichtmeister bey ihrer Annehmung gnüglichen Vorstand bestellen / gegen die Beambten und Gewercken bey dem Anschnitt / Aufrechnung / Schmelzen / Empfangung der Gelder aus dem Zehnden / und wenn sie sonst etwas zu suchen haben / iederzeit gebührende Bescheidenheit gebrauchen / was sie von der Gewercken wegen einnehmen / und empfangen / treulich berechnen / wohl bewahren / ihnen die Löhne nicht selbst / nach ihren Gefallen / setzen / und verschreiben / derer Gewercken Sachen an Gebäuden / und was man darzu bedarff / auff's nützlichste bestellen / alle Materialien auff's nechste erhandeln / darüber bey dem Anschnitt gewisse Belege - Zeddul vorweisen / und an solchen Stücken gar keines Nuzes gewarten / noch aus Gunst oder Freundschaft / mit derer Gewercken Schaden / iemanden deshalb den Vortheil zuwenden.

5. Nichts in Borrath uff die Zechen kauffen / es sey denn von Bergmeister und Geschwornen zuvor nothwendig erkand / und ihnen zu kaufen befohlen.

6. Mit denen Steigern nicht Brüder / noch sonst nahe Anverwandten seyn / auch in keine verdächtige Einigkeit mit ihnen sich begeben.

7. Bey Entsetzung ihres Dienstes keine blinde Nahmen in Registern führen.

8. Wohl auffsehen / was die Steiger vor Häuer und Arbeiter fördern / und daß sie mit ein- und ausfahren auch aushalten der Erze treulich sich bezeugen / die Gruben mit unnöthigen Arbeitern nicht belegen / die Arbeiter / Kost oder Zeche bey ihnen zu halten / nicht dringen / noch iemanden deshalb an- oder ablegen.

9. Denen Steigern Stahl / Eysen / Pulver / und dergleichen / nach dem Gewicht selbst reichen.

Hh

10. De